

# Auslagerungsreglement

## *über Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung*

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen beschliesst, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, die Auslagerung der Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1: Zweck und Form des Unternehmens**

<sup>1</sup> Die beteiligten Einwohnergemeinden stellen auf ihrem Gemeindegebiet die primäre Wasserversorgung sicher. Dazu errichten die beteiligten Einwohnergemeinden bzw. deren selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung einen Primärversorger Wasser durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

<sup>2</sup> Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in Derendingen lautet Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung).

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) bezweckt, die am Aktienkapital beteiligten Einwohnergemeinden und Dritte im festgelegten Versorgungssperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Sie setzt sich zusammen mit ihren Aktionären und mit Dritten für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für eine optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen ein.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

<sup>5</sup> Die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) erreicht ihren Zweck insbesondere durch:

1. die Planung, die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen Anlagen und Leitungen;
2. die Übernahme bestehender Anlagen und Leitungen zu Eigentum;
3. den Betrieb der Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen geeigneten Dritten.

<sup>6</sup> Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft CHF 200'000.

## **Art. 2: Kapitalbeteiligung bei der Gründung**

Bei der Gründung hält die Gemeinde Oekingen 5 % des Aktienkapitals.

## **II. Organisation**

### **Art. 3: Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus.

<sup>2</sup> Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist zusammen mit der Gemeindefinanzrechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung aufzulegen.

<sup>3</sup> Das Budget der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

### **Art. 4: Verantwortlichkeit der Gesellschaft**

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

### **III. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten**

#### **Art 5: Aktienkapital und Aktienverkauf**

<sup>1</sup> Die Gemeinde muss mindestens 5 % des Aktienkapitals und 100 Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten.

<sup>2</sup> Der Verkauf von Aktien, welcher zur Unterschreitung des Mindestanteils von 5 % führt, muss der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

<sup>3</sup> Die Aktien werden als Verwaltungsvermögen in der Bilanz der Gemeinde geführt.

### **IV. Erhebung von Gebühren**

#### **Art. 6: Ermächtigung zur Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft ist ermächtigt, zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen direkt bei den beteiligten Einwohnergemeinden und Dritten Gebühren zu erheben. Die Gebühren sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen der Aktiengesellschaft einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Einwohnergemeinden erlassen je ein eigenes Abgabenreglement im Sinne von § 121 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009.

### **V. Vorschriften über den Finanzhaushalt**

#### **Art. 7 Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft untersteht vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht den Rechnungslegungsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen nach OR.

<sup>2</sup> Für seine Anlagen hat der Primärwasserversorger Werterhalt nach den kantonalen Vorschriften zu bilden. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen nach den gemeindegesetzlichen Ausführungsbestimmungen<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Die Übertragung der Primäranlagen durch die bisherigen Träger an die Wasserversorgung Wasseramt AG erfolgt auf Basis der errechneten Zeitwerte.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 8: Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt**

<sup>1</sup> Mit der Beschlussfassung des vorliegenden Auslagerungsreglements wird gleichzeitig die Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt per 31. Dezember 2020 beschlossen.

<sup>2</sup> Das vorliegende Auslagerungsreglement und damit auch die Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt gelten nur als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt ihr entsprechendes Auslagerungsreglement betreffend die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) ebenfalls beschliessen.

### **Art. 9: Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am ..... beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Oekingen

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

Etienne Gasche

Rita Cammisar

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am ..... genehmigt.

---

<sup>1</sup> Grundlage Gesetz über Wasser, Boden und Abfall in Verbindung mit Gemeindegesetz und den Ausführungsbestimmungen nach Handbuch "Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden"